

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZR 612/75B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Mordechai David P [REDACTED],
B[REDACTED]-Straße [REDACTED], T[REDACTED], Israel,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

Land R h e i n l a n d - P f a l z ,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Kaiser-Friedrich-Straße 1, Mainz 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 6. Juli 1978 durch den Vorsitzenden Fichter Mai und die Richter Zorn, Fuchs, Dr. Lang und Gärtner

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Zweibrücken als Entschädigungs Senat vom 30. Mai 1975 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) liegt nicht vor.

Der Tatrichter verneint ein Neuantragerecht des Klägers wegen der Neufassung des § 150 ZPO, weil der Kläger nach seinem eigenen Vortrag schon nach der alten Fassung der Vorschrift anspruchsberechtigt gewesen wäre. Das ist nicht zu beanstanden. Den Begriff der deutschen Volkszugehörigkeit nach altem Recht erkennt der Berufungsrichter dabei nicht.

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen der Versäumung der Antragsfrist wurde dem Kläger nicht gewährt. Das Berufungsurteil führt zutreffend aus, daß der Akten-

- 3 -

vermerk vom 15. September 1971 keine Rechtswirkungen erlangt hat, weil er dem Kläger nicht als Wiedereinsetzungsbescheid bekanntgegeben wurde (BGH AzW 1963, 549). Die Mitteilung an den Vertreter des Klägers in einer Besprechung im April 1972 erfolgte ersichtlich nicht zur Bekanntgabe und Herausgabe. Auch wurde die Form des § 196 BFG nicht eingehalten. Die Annahme der Beschwerde, des Vertreters des Klägers sei schon zu einem früheren Zeitpunkt der Inhalt des Aktenvermerks telefonisch mitgeteilt worden, geht an dem vom Tatrichter festgestellten Sachverhalt vorbei. Die Erwägungen über ein schutzwürdiges Vertrauen liegen deshalb neben der Sache.

Hinsichtlich der Versagung der Wiedereinsetzung entspricht das Berufungsurteil der ständigen Rechtsprechung des Senats.

Mai

Dr. Lang



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

